

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
der Gemeinde Elchingen (Abfallgebührensatzung - AbfGS)**

Vom 16.11.2021

Die Gemeinde Elchingen erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Elchingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. Bei der Haus- und Gewerbemüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

**§ 3  
Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Haus- und Gewerbemüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Zahl der Abfahren der zugelassenen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Abfallvolumen, gemessen in cbm.

- (3) Bei der Abholung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, gemessen in kg, bei der Abholung von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt nach dem Abfallvolumen, gemessen in cbm.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Haus- und Gewerbemüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher einmaliger Abfuhr monatlich für

1. einen Müllnormeimer	40 l	10,40 €
2. einen Müllnormeimer	60 l	15,60 €
3. einen Müllnormeimer	80 l	20,90 €
4. einen Müllnormeimer	120 l	31,30 €
5. einen Müllnormeimer	240 l	62,60 €
6. einen Müllgroßbehälter	1.100 l	286,70 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Abfuhr werden die in Satz 1 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht. Die Behältnisse können wahlweise in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Gebühr für die Restmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 4,50 €.
- (3) Im Fall des § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (Sperrmüllabfuhr auf Antrag) beträgt die Gebühr für je gewogene 10 kg Sperrmüll 3,80 € mindestens jedoch 15,00 € pro Anforderung.
- (4) Im Fall des § 14 der Abfallentsorgungssatzung (Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt) ist die Menge bis 1 cbm gebührenfrei, für jeden weiteren angefangenen cbm wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei Selbstanlieferung sind Grünabfallmengen bis 1 cbm gebührenfrei, für jeden weiteren angefangenen cbm wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (5) Im Fall der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle beträgt die Gebühr für jeden angefangenen cbm 100,00 €.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats; angefangene Monate gelten als volle Monate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Sperrmüllabfuhr sowie der Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt entsteht die Gebührenschuld mit der Bereitstellung der Abfälle zum Abtransport. Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## § 7

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung von Grünabfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Bei der Sperrmüllabfuhr und bei der Abfuhr von Baum-, Sträucher- und Heckenschnitt wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Elchingen vom 19.11.2019 außer Kraft.

Elchingen, den 16.11.2021  
Gemeinde Elchingen

  
Joachim Eisenkolb  
1. Bürgermeister

